

- als Empfehlung an den Rat -

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“ wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 73 umfasst eine 0,8 ha große Fläche im Norden der Kernstadt zwischen der Leberstraße im Süden, der Kettelerstraße im Westen, der Stauffenbergstraße im Norden und der Keramikerstraße im Osten. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches erstreckt sich auf die Flurstücke 548, 826 und 827 in der Flur 4, Gemarkung Rheinbach.

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“ soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Bei dem Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch und § 4 (1) Baugesetzbuch abgesehen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.